## Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg

- Referendargeschäftsstelle -

## Hinweise zur Sozialversicherung während des Vorbereitungsdienstes

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen während des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Pflichtbeiträge für die Rentenversicherung werden nicht entrichtet; nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung.

Versicherungspflichtige können die Krankenkasse, bei der sie versichert sein möchten, nach Maßgabe der §§ 173 bis 175 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht wählen.

Die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht besteht nicht.

Rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Vordruck mit der Aufforderung, nähere Angaben zur gewählten Krankenkasse zu machen.

(7/2024)

## Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg

- Referendargeschäftsstelle -

## Hinweise für die Krankenkasse

Für alle Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ableisten, obliegt das Melde- und Abrechnungsverfahren für die Sozialversicherung dem

Landesamt für Finanzen Dienststelle Bayreuth Bezügestelle Arbeitnehmer Arbeitsgruppe 4222 Postfach 10 02 64 95402 Bayreuth poststelle-bt@lff.bayern.de.

Diese Stelle, an die auch die Mitgliedsbescheinigung zu richten ist, ist alleiniger Ansprechpartner für die Krankenkasse.

Die Betriebsnummer der künftigen Beschäftigungsstelle (Oberlandesgerichtgericht Bamberg) lautet: 71984679.

Die kontoführende Betriebsnummer lautet: 72359151.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen während des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Pflichtbeiträge für die Rentenversicherung sind nicht zu entrichten; nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung.

(7/2024)